

STATUTEN

I – Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen **Eltern und Schule** (im folgenden **Elternverband** genannt) besteht im Sinne von Artikel 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) ein Verein mit Sitz in Vaduz. Der Verein ist nicht im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Die Eintragung im Vereinsregister wird nur beantragt, wenn die Delegiertenversammlung dies ausdrücklich beschliesst.

II – Vereinszweck

Artikel 2

Der Elternverband

- _ fördert die Erziehungsgemeinschaft Kind – Eltern – Schule.
- _ fördert das Mitspracherecht der Eltern bei schulischen Fragen.
- _ ist Ansprechpartner für Behörden, Lehrpersonen und Institutionen.
- _ unterstützt und fördert die lokalen Elternorganisationen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch.
- _ übernimmt die Interessenvertretung der Elternorganisationen auf Landesebene.
- _ koordiniert und unterstützt die Elternmitwirkung.
- _ fördert den Einfluss der Eltern im Bildungswesen durch geeignete Massnahmen wie; Informations- und Erfahrungsaustausch, Förderung des Mitspracherechts, Einsitz in Kommissionen, Stellungnahmen, Öffentlichkeitsarbeit.

III – Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder des Elternverbandes sind Elternorganisationen an liechtensteinischen Schulen. (Elternvereinigungen, Elternräte, Elternbeiräte etc.) welche die Aufnahme in den Verein beantragen und deren Aufnahme von der Delegiertenversammlung gutgeheissen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Elternverband ist nur aus wichtigen Gründen möglich (PGR Art. 255).

Der Austritt ist schriftlich zu erklären und erfolgt jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres.

IV – Datenschutz

Artikel 4

Die Daten der Mitglieder werden vom Elternverband zum Vereinszweck Artikel 2 gemäss geltenden Statuten auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 der DSGVO verarbeitet und laufend aktualisiert.

V – Organisation

Artikel 5

Die Organe des Elternverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

VI – Finanzen

Artikel 6

Die Einnahmen des Elternverbandes bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen,
- b) Spenden und Schenkungen oder
- c) anderen Einkünften.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung beschlossen. Für Verbindlichkeiten des Elternverbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

A. Die Delegiertenversammlung

Artikel 7

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Elternverbandes. Sie besteht aus Delegierten von allen Mitgliedern. Jedes Mitglied hat in der Delegiertenversammlung eine Stimme.

Artikel 8

Die Delegiertenversammlung tritt regelmässig, mindestens einmal jährlich zusammen. Die Delegiertenversammlung wird überdies vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder schriftlich die Einberufung verlangt, einberufen.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich und mindestens 30 Tage vor

dem Versammlungstag zu erfolgen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

Artikel 9

Die Delegiertenversammlung fasst folgende den Elternverband betreffenden Beschlüsse:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f) Aufnahme neuer/weiterer Mitglieder und/oder deren Ausschluss
- g) Beschlussfassung über den Mitgliederbeitrag
- h) Wahl und Abberufung Präsident/Präsidentin, Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

Artikel 10

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine ordentlich einberufene Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, so ist auf längstens 30 Tage später wieder eine Delegiertenversammlung einzuberufen, welche dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung kommen mit dem einfachen Mehr, Änderung der Statuten mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten zustande. Bei der Umwandlung des Vereinszweckes bedarf es Dreiviertel aller Stimmen (PGR Art. 257).

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin bzw. der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin Stichentscheid.

B. Der Vorstand

Artikel 11

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten / der Präsidentin, einem Stellvertreter / einer Stellvertreterin und einer weiteren Personen. Der Vorstand setzt sich mehrheitlich aus Eltern / Erziehungsberechtigten von Kindern an Liechtensteinischen Schulen zusammen.

Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung jeweils auf 2 Jahre bestellt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Unter anderem sind dies:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- b) Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen
- c) Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Delegiertenversammlung
- d) Übernahme von zusätzlichen Aufgaben, welche nicht der Zweckdefinition nach Art. 2 widersprechen
- e) Rechnungsführung
- f) Führung der laufenden Geschäfte

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid.

Artikel 12

Der Präsident / die Präsidentin repräsentiert den Verein nach aussen. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin vertritt den Präsidenten / die Präsidentin im Verhinderungsfall. Der Präsident / die Präsidentin zeichnet mit dem Stellvertreter / der Stellvertreterin kollektiv.

Der Vorstand ist auch handlungsfähig, wenn dieser unvollständig besetzt ist.

Artikel 13

Die Delegierten wählen an der Delegiertenversammlung zwei Mitglieder der Revisionsstelle. Die Amtsdauer der ordentlichen Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Für den Antrag zur Entlastung an der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit eines Revisors.

VI – Schlussbestimmungen

Artikel 14

Die Bekanntmachungen des Elternverbandes erfolgen durch Brief an die Mitglieder oder durch Publikationen in den liechtensteinischen Landeszeitungen.

Artikel 15

Die Auflösung des Vereins kann nur gültig beschlossen werden durch eine Mehrheit von Dreivierteln aller Stimmen der Delegiertenversammlung.

Das allfällige Liquidationsvermögen ist unter den Mitgliedervereinen, welche zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses mindestens 5 Jahre Verbandsmitglied waren, aufzuteilen.

Sollten keine Mitgliedervereine mehr bestehen, ist das Liquidationsvermögen ähnlichen Institutionen zuzuführen, sofern diese zur Hauptsache gemeinnützig ausgerichtet sind.

Gründungsname: Dachverband der Elternvereinigungen der liechtensteinischen Schulen

Gründungsdatum: 14. Juni 1993

Die Gründungsmitglieder:

1. EV Mauren
2. EV Nendeln
3. EVPS Eschen
4. EVPS Schaan
5. EVPS Aeule, Vaduz
6. EVPS Triesen

Für die Richtigkeit der Übertragung vom teilweise handschriftlich verbesserten Gründungsprotokoll:

Günther Hasler
Präsident

Lore Mayer
Vize-Präsidentin

Neufassung der Statuten

genehmigt durch die Delegierten der Delegiertenversammlung vom 11. Februar 2011

Anwesend:

1. EV Balzers
2. EV PS Eschen
3. Realschulbeirat Eschen
4. EV PS Gamprin-Bendern
5. EV PS Ruggell
6. EV PS Mauren
7. EV PS Nendeln
8. EV Schaan
9. EV PS Schellenberg
10. EV PS Triesen
11. EV PS Vaduz Ebenholz
12. ER Realschule Vaduz
13. EV PS Vaduz-Äule
14. EV Liecht. Gymnasium

Unterzeichnet und bestätigt durch:

Elisabeth Stock-Gstöhl
Präsidentin

Elisabeth Beck
Vize-Präsidentin

Revision der Neufassung vom 11. Februar 2011

genehmigt durch die Delegierten der Delegiertenversammlung vom **8. November 2016**

Anwesend:

1. EV PS Balzers
2. ER RS Eschen
3. ER PS Gamprin-Bendern
4. ER PS Mauren-Schaanwald
5. ER PS Ruggell
6. EV Waldorfschule Schaan
7. ER RS Vaduz
8. EV PS Äule Vaduz
9. EV PS Ebenholz Vaduz

Unterzeichnet und bestätigt durch den Vorstand:

Arinette de Carlo, Barbara Schwendener, Carmen Köb-Reuteler,
Ut Truong und Rosmarie Schragger-Büchel

Namensänderung und Entscheid neues Logo: **Elternverband Eltern und Schule**

genehmigt durch die Delegierten der Delegiertenversammlung vom **9. März 2018**

Anwesend:

1. EV Balzers
2. ER Gamprin-Bendern
3. ER Mauren-Schaanwald
4. EV Nendeln
5. ER Ruggell
6. EV Waldorfschule Schaan
7. ER Schellenberg
8. EV Triesenberg
9. ER Gemeindeschulen Vaduz
10. ER RS Vaduz

Unterzeichnet und bestätigt durch:

Arinette de Carlo
Präsidentin

Gabriela Blumenthal
Vizepräsidentin

Neufassung der Statuten

genehmigt durch die Delegierten der Delegiertenversammlung vom **22. März 2019**

Anwesend:

1. EV Balzers
2. EBR RS Eschen
3. ER Gamprin-Bendern
4. ER Gemeindeschulen Mauren-Schaanwald
5. EV Nendeln
6. ER Ruggell
7. EV Waldorfschule Schaan
8. ER Schellenberg
9. EV Triesenberg
10. ER Gemeindeschulen Vaduz
11. ER RS Vaduz

Unterzeichnet und bestätigt durch:

Arinette de Carlo
Präsidentin

Gabriela Blumenthal
Vizepräsidentin